Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 28. Sitzung (22.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 100 h—n.

Beilagen zur Niederschrift über die 28. Sitzung vom 22. März 1926.

Anträge

zu dem **Entwurf eines Gesetzes über Aenderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910**
(Drucks. Nr. 100, 100 a).

№ 100 h.

Der Landtag wolle beschließen:
§ 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an den Hochschulen des Landes und damit in Verbindung stehenden Pädagogischen Instituten. Diesen Instituten werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime angegliedert. Ausbildung und Benutzung der Heime sind unentgeltlich.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

№ 100 i.

Der Landtag wolle beschließen:
§ 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Am Schlusse des zweijährigen Lehrganges findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen Schuldienst als Lehrer(innen) berechtigt. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

№ 100 k.

Der Landtag wolle beschließen:
§ 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Lehrerausbildung erfolgt grundsätzlich konfessionslos.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

№ 100 l

Der Landtag wolle beschließen:
§ 45 erhält folgende Fassung:
Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt wird zugelassen, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule erworben hat.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

№ 100 m

Der Landtag wolle beschließen:
§ 46 erhält folgende Einleitung:
Die Schullehrer(innen) werden nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

№ 100 n

Der Landtag wolle beschließen:
§ 47 erhält folgende Fassung:
Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium und ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, 22. März 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg